

**Anlage 1 zu TOP 5 Leitlinien zur
Förderung der Kindertagespflege im
Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg**

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe(SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz NRW) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22, 22a, 23, 24, und § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- §§ 1-5, § 15, §§ 21 - 24, § 50, § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2. Leistungen

Der Kreis Heinsberg fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz NRW,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elterngeldbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie § 15 und § 22 KiBiz NRW.

Die Kindertagespflege richtet sich an Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Für Kinder über 3 Jahren sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Punkt 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Das Kindeswohl ist stets vorrangig zu berücksichtigen.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Hiervon ausgenommen ist die Ferienbetreuung für Schulkinder.

Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Lebt das Kind nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege pädagogisch geboten erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. „Randzeitenbetreuung“ (vor und nach der Kindertagesstätte oder Schule) wird bedarfsorientiert im Einzelfall gewährt. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Betreuungszeit möglich.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen, die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

5.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Diese sind:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72 a SGB VIII i.V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG). Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle drei Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.

5.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 5.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung (Sozialbericht) sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird der Bewerberin/dem Bewerber bescheinigt.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

5.3 Qualifizierung

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:

- Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualitätshandbuch (QHB) in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten.

Von pädagogischen Fachkräften, wie Erzieher/innen oder Sozialpädagogen/innen oder vergleichbarem Studium wird die Absolvierung einer Anschlussqualifizierung (mind. 80 Unterrichtseinheiten) gefordert.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines/einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/der Dozenten/in des Bildungsträgers, der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und dem/der Teilnehmer/in ein Austausch statt.

- Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren. Die Teilnahmebescheinigung ist unaufgefordert vorzulegen.
- Teilnahme an tätigkeitsbezogener Fort- und Weiterbildung im Rahmen von acht Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen, die unaufgefordert bis spätestens Januar des Folgejahres vorzulegen sind. Bei Nichterfüllen wird eine Herabstufung der Qualifikation bis zum Erreichen der Qualifikation vorgenommen.
- Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen des Kreises Heinsberg. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.

5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz NRW. Sie kann nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Grundqualifizierung des QHBs (160 UE) erteilt werden. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl als fünf gleichzeitig anwesende Kinder beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen, z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege von Angehörigen). Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beantragt werden.

Sofern ein Kind unter einem Jahr aufgenommen werden soll, sind für dieses Kind zwei Plätze bereitzustellen. Bei Kindern im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren ist durch die Fachberatung Kindertagespflege zu prüfen, ob zwei Plätze bereitgestellt werden müssen. In der Tagespflegegruppe ist eine Altersmischung anzustreben.

5.5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Eine Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse schriftlich zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Urlaubstage der Tagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr. Änderungen sind unverzüglich nachzumelden.
- Krankheitstage der Tagespflegeperson (unverzüglich mitteilen)
- Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- Der Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Tagespflegeperson/en
- Die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- Die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson
- Schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 SGB VIII in der eigenen Familie
- Änderungen im Betreuungsverhältnis (z. B. Stundenänderung, Beendigung)

5.6 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

6. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 3 KiBiz NRW können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch zwei bis drei Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

6.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach Vorgaben des Qualitätshandbuchs (QHB) oder einen vergleichbaren pädagogischen Abschluss und die Anschlussqualifizierung (mind. 80 Unterrichtseinheiten) nachweisen.

6.2 Voraussetzungen für die Großtagespflege

Voraussetzung für den Betrieb einer Großtagespflege ist die Teilnahme an einer Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes und ein geeigneter Zeitraum an Praxiserfahrung.

6.3 Anforderungen an die Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht zeitlich privat genutztem Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband -Landesjugendamt - Rheinland einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, der Bau- und der Brandschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen-/Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz NRW vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

6.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15 und 17 KiBiz NRW.

7. Laufende und einmalige Geldleistung

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt Heinsberg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem

Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

7.1 Laufende Geldleistung

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 1,88 € je Kind und Stunde.

7.1.1 Leistungstabelle

	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	3,64 €	5,54 €	6,45 €

Anpassungsklausel:

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NRW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen. **Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:**

Qualifikationsstufe I: Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie bzw. aus dem familiennahen Umfeld (Großeltern). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmte/s Kind/Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für das/die genannte/n Kind/Kinder ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II: Erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) des QHBs einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III: Erfolgreicher Abschluss der Grundqualifizierung (300 UE) nach Vorgabe des Qualitätshandbuchs (QHB) oder abgeschlossene Ausbildung zum/r Erzieher/in und Teilnahme an der Anschlussqualifizierung (mind. 80 UE) einschließlich aller erforderlichen Nachweise

oder abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie Teilnahme an der Anschlussqualifizierung (mind. 80 UE) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

7.1.2 Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (1,88 €),
- dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemessen am Betreuungsbedarf des Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson sowie zur Vergütung der Dokumentation gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz NRW (siehe Leistungstabelle),
- der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Hinweis: Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird - soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde - die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis um 25% vom Stundensatz je Kind und Stunde gekürzt.

7.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- Bei einer Platzreduzierung durch die Aufnahme eines Kindes unter einem Jahr bzw. im Ausnahmefall unter zwei Jahren verdoppelt sich der Stundensatz.
- In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtung oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,- €, vergütet.
- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Kommunen gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.

- Fahrtkosten, die aufgrund berufsbedingter Abwesenheit der Eltern entstehen (z.B. bringen und/oder holen von Schule oder Kindergarten) werden analog des Landesreisekostengesetzes (derzeit 0,30 € pro KM) erstattet.

7.2 Einmalige Geldleistungen

- Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Kreisjugendamt Heinsberg erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs und die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse zu 100%. Spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildungen (siehe Ziffer 5.3 Unterpunkt 3) werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet.
- Die Kosten der Anschlussqualifizierung (80 bzw. 160+ UE) werden zu 100 % erstattet, wenn zuvor der Bildungsgutschein oder der Bildungsscheck beantragt wurde.
- Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres sind die Qualifizierungskosten zu erstatten.
- Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt 15 Stunden je Kind und Eingewöhnung.
- Soweit Kreismittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung (maximal 500,00 € pro Betreuungsplatz).

7.3 Besondere Finanzierung bei der Großtagespflege

Bei der Großtagespflege gewährt der Kreis einen laufenden Mietzuschuss von 50 % der Kaltmiete orientiert an dem Mietspiegel. Bei selbstgenutztem Eigentum orientiert sich der Zuschuss am ortsüblichen Mietspiegel. Der monatliche Mietzuschuss ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 500,00 €.

7.4 Auszahlung der Beträge

Die Tagespflegepersonen erhalten das Pflegegeld monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Fehlzeiten des Tagespflegekindes durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit haben keine Auswirkung auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

Das Tagespflegeentgelt ist im Voraus und im Regelfall im Vormonat, spätestens zum 05. Werktag des jeweils laufenden Monats angewiesen.

Dauerhafte Abweichungen des ermittelten Pflegebedarfes und die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Jugendamt zwecks Neufestsetzung des Tagespflegebedarfes unverzüglich mitzuteilen.

Um eine kontinuierliche und korrekte Bezahlung der Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, hat diese sicherzustellen, dass Angaben zu Änderungen des Betreuungsverhältnisses und Weiterbewilligungen rechtzeitig an die Fachberatung des Jugendamtes mitgeteilt werden.

7.5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 50 SGB X.

8. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.

9. Atypische Sachverhalte

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

10. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitlinien vom 01.09.2020 außer Kraft.

Stand 19.10.2021